

Emissionsbedingungen

**Variable Kärntner Raiffeisen Stufenzinsobligation
mit Zinsunter- und obergrenzen 2012-2016/2
der
Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband
reg. Gen. m. b. H., 9020 Klagenfurt
ISIN AT000B089123**

§ 1

Titel, Emittent, Zeichnungsfrist, Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag

- (1) Die Variable Kärntner Raiffeisen Stufenzinsobligation mit Zinsunter- und obergrenzen 2012-2016/1 (die „Schuldverschreibungen“) wird von der Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, (die „Emittentin“) im Wege einer Daueremission ab 02.01.2012 (der „Begebungstag“) öffentlich mit offener Zeichnungsfrist zur Zeichnung aufgelegt.
- (2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 49.000.000,-- und ist eingeteilt in Stückelungen von EUR 1.000,-- (der „Nennbetrag“).
- (3) Dieses Angebot ist als Daueremission gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 3 des Kapitalmarktgesetzes (KMG) von der Prospektspflicht ausgenommen.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

§ 3

Ausgabekurs, Erstvalutatag

- (1) Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich 100,00 % des Nennbetrags. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 09.01.2012 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 4 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz (die "Sammelurkunde") vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 5 Verzinsung, Zinsfestsetzung, Zinsmethode

- (1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein am 09.01. bzw. 09.07. („Zinstermine“) zahlbar.
- (2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend „Zinsperiode“ genannt.
- (3) Der Zinssatz für die Zinsperioden vom 09.01.2012 bis einschließlich 08.07.2012 und vom 09.07.2012 bis einschließlich 08.01.2013 beträgt 2,00 % vom Nennwert. Für die folgenden Zinsperioden (vom 09.01.2013 bis einschließlich 08.01.2016) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß den nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.
- (4) Am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinstermin („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 6-Monats-Euribor durch Bezugnahme auf dem laut Reuters-Seite „EURIBOR=“ um circa 11.00 Wiener Zeit. Falls an einem Zinsberechnungstag der 6-Monats-Euribor auf einer anderen als der oben angeführten Bildschirmseite von Reuters genannt wird, ist diese Reuters-Bildschirmseite als Basis für die Berechnung heranzuziehen.
- (5) Sollte an einem Zinsberechnungstag kein 6-Monats-Euribor gemäß Abs 4 veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den 6-Monats-Euribor auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die Referenzbanken (vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone) gegen 11.00 (Wiener Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro (EUR) lautende Guthaben von führenden Banken (prime banks) in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrags für eine Laufzeit von 6 Monaten stellen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der 6-Monats-Euribor dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der 6-Monats-Euribor dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die führende Banken in der Euro-Zone gegen 11.00 (Wiener Zeit) am

Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen an führende europäische Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrags für eine Laufzeit von 6 Monaten stellen.

- (6) Für die Zinsperioden vom 09.01.2013 bis einschließlich 08.07.2013 und vom 09.07.2013 bis einschließlich 08.01.2014 entspricht der variable Zinssatz dem Indikatorwert des 6-Monats-Euribor gemäß Abs 4 bzw. Abs 5, mindestens jedoch 2,00 %, höchstens jedoch 3,00 %.

Für die Zinsperioden vom 09.01.2014 bis einschließlich 08.07.2014 und vom 09.07.2014 bis einschließlich 08.01.2015 entspricht der variable Zinssatz dem Indikatorwert des 6-Monats-Euribor gemäß Abs 4 bzw. Abs 5, mindestens jedoch 2,25 %, höchstens jedoch 3,25 %.

Für die Zinsperioden vom 09.01.2015 bis einschließlich 08.07.2015 und vom 09.07.2015 bis einschließlich 08.01.2016 entspricht der variable Zinssatz dem Indikatorwert des 6-Monats-Euribor gemäß Abs 4 bzw. Abs 5, mindestens jedoch 2,50 %, höchstens jedoch 3,50 %.

- (7) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr (Zinsmethode klm/klm ICMA).

§ 6 Laufzeit, Tilgung

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit 09.01.2012 und endet mit dem Ablauf des 08.01.2016.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden am 09.01.2016 („Tilgungstermin“) zur Gänze zum Nennwert zurückgezahlt.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("Zahlungen") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro (EUR).
- (2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- (3) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben. Der Inhaber der Schuldverschreibung hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

(4) Bankarbeitstag im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle, Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 11 Börsennotiz

Eine Börsennotiz dieser Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

§ 12 Verjährung

Ansprüche der Gläubiger auf Zahlungen von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit. Ansprüche der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.

§ 13 Sicherstellung

Für den Dienst dieser Schuldverschreibungen haftet die Emittentin mit ihrem gesamten freien Vermögen.

§ 14

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 15

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im Internet auf der Webseite der Emittentin (www.raiffeisen.at/ktn/rlb) zu veröffentlichen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht. Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung über das Internet.

§ 16

Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 17

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- (2) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.
- (3) Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch

dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 02.01.2012